

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1011/116-1992

Eisenstadt, am 16. 4. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Marktordnungsgesetz 1985 geändert
wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1992);
Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 17.100/04-I A 7/92

Bericht	GESETZENTWURF
	21 -GE/19 P2
Datum:	22. APR. 1992
An das	24. April 1992 Bz
Verbleib	

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

St. H. H. H. H. H.

Stubenring 1
1012 Wien

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1992), wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Ziel, eine flächendeckende Versorgung mit qualitativ hochwertigen und frischen Produkten sicherzustellen, umfaßt im Zusammenhang mit der Milchmarktordnung auch die von ho. Seite seit jeher vertretene Forderung, für burgenländische Milchbauern solche Strukturen zu schaffen und zu erhalten, die ihre Existenz als Milchbauern sichern helfen.

Die Erhaltung der Milchwirtschaft im Lande hat auch eine für die Kulturlandschaft immer größer werdende Bedeutung:

Je mehr die Milchwirtschaft in andere Bundesländer abwandert, in umso größerem Ausmaße werden im Burgenland die für das Ökosystem unentbehrlichen Wiesen umgebrochen.

Aus diesem Grund erscheint es für die burgenländische Milchwirtschaft unabdingbar, daß die Milchkontingente (Einzelrichtmengen) sowohl beim Quotenleasing gemäß § 73 d als auch bei ihrer Abgabe gemäß § 75 Abs. 4 im Lande verbleiben.

Die in § 73 d Abs. 1 vorgesehene Nutzungsüberlassung einer Einzelrichtmenge an Betriebe "im selben Einzugsbereich" bietet gegen das Abfließen burgenländischer Richtmengen in andere Bundesländer keinen Schutz, da sich das Einzugsgebiet etwa der NÖM von Pamhagen bis an die tschechische Grenze erstreckt; das Einzugsgebiet der Molkereien Güssing, Fürstenfeld, Hartberg, Feldbach und Voitsberg sind etwa im Einzugsgebiet der DESSERTA-Molkerei mit dem Grazer Milchhof vereint.

Die Verfassungsbestimmung des § 75 Abs. 4 wäre zur Verhinderung des für die burgenländische Milchwirtschaft schädlichen Richtmengenabflusses dahingehend zu beschränken, daß die Einzelrichtmenge nur an milcherzeugende Betriebe abgegeben werden darf, die im selben Land gelegen sind.

In § 75 Abs. 5 Z 3 ist folgender Flächenschlüssel für den Richtmengenverkauf vorgesehen:

5 ha x 6.000 kg je ha	=	30.000 kg
6 ha x 5.000 kg je ha	=	30.000 kg
5 ha x 4.000 kg je ha	=	20.000 kg
(je weitere) 10 ha x 2.000 kg je ha	=	<u>20.000 kg</u>
		100.000 kg

Diese Bestimmung ist mit einem zusätzlichen Grünfutterbedarf für weitere Erzeugungsmengen keineswegs zu erklären, da eine kleinere Grünfutterfläche für die Erzeugung der angenommenen 100.000 kg erwiesenermaßen ausreicht. Diese Bestimmung hat aber gegenüber den kleinstrukturierten burgenländischen Betrieben eine geradezu prohibitive Wirkung, da die burgenländischen Betriebe den zusätzlichen Bedarf an Grünlandflächen weit schwerer aufbringen als vergleichbare Betriebe im Westen.

Es darf daher folgender Flächenschlüssel vorgeschlagen werden:

$$\begin{array}{rcl} 5 \text{ ha} \times 6.000 \text{ kg je ha} & = & 30.000 \text{ kg} \\ 6 \text{ ha} \times 5.000 \text{ kg je ha} & = & 30.000 \text{ kg} \\ 10 \text{ ha} \times 4.000 \text{ kg je ha} & = & \underline{40.000 \text{ kg}} \\ & & 100.000 \text{ kg} \end{array}$$

Auf die vorgeschlagene Streichung des § 9 Abs. 1 ist bereits in der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Agrarmarketing-Beitragsgesetzes hingewiesen worden.

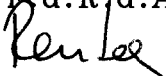
Im Interesse des Milchabsatzes wird die Fortführung der bisher mit Erfolg durchgeführten "systemfremden" Aktionen wie Schulmilch, Aktionen für Bundesheer oder Spitäler (§ 5 Abs. 5) als notwendig angesehen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F. d. R. / d. A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 16. 4. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F. d. R. d. A.

